

Präventionskonzept

SPORTPROGRAMM WAT-BRIGITTENAU

WAT Brigittenau

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
Allgemein.....	2
1. Allgemeine Verhaltensregeln der BesucherInnen/TeilnehmerInnen.....	2
2. Veranstaltungsort.....	4
3. Verantwortlichkeit.....	5
Covid-19-Beauftragter.....	5
Veranstalter.....	5
Regelungen zur Steuerung der Besucherströme.....	6
Verhalten auf der Sportstätte/am Veranstaltungsort:.....	6
3A. Sportausübung.....	6
3B. Betreten und Aufenthalt von anderen Räumlichkeiten:.....	6
spezifische Hygienevorgaben:.....	7
Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,.....	8
Szenario A: Betroffener ist anwesend.....	8
Szenario B: Betroffener ist nicht anwesend.....	8

Einleitung

Zusätzlich zu der für die Veranstaltung geltende Teilnahmebedingungen wurde zur Vermeidung der Ausbreitung des COVID-19 Virus das **nachstehende Präventionskonzept** für die Teilnahme an der oben angeführten Veranstaltung erstellt und umgesetzt.

Jeder/jede TeilnehmerIn/BesucherIn der Veranstaltung verpflichtet sich mit der Teilnahme an der Veranstaltung bzw dem Betreten und Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände zur Einhaltung des sich aus diesem COVID-19 Präventionskonzept allenfalls auch für ihn/sie ergebenden Verhaltensregeln und haftet gegenüber dem Veranstalter für deren Einhaltung bzw hat er/sie diese im Falle ihrer Inanspruchnahme durch Dritten aufgrund seines/ihres diesbezüglichen Verhaltens schad- und klaglos zu halten. Diesbezüglich wird auch eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung von diesen eingeholt.

Der Veranstalter hat seine Mitarbeiter über das COVID-19 Virus und die zur Minimierung des Infektionsrisikos derzeit als angemessen angesehenen Sicherheitsmaßnahmen geschult, insbesondere wurden folgenden Maßnahmen geprüft und im erforderlichen Umfang erstellt bzw. umgesetzt

Allgemein

1. Allgemeine Verhaltensregeln der BesucherInnen/TeilnehmerInnen

Die Anreise zum Veranstaltungsort erfolgt von jedem/jeder BesucherIn/Teilnehmerin auf eigenes Risiko und Gefahr nach den jeweiligen Vorgaben der von der österreichischen Bundesregierung bzw Ministerien zur Bewältigung der Corona-Krise erlassenen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und (abrufbar unter www.sozialministerium.at; oder www.bmkoes.gv.at, oder www.ris.bka.gv.at).

Bei Betreten des Veranstaltungsortes bzw. Teilnahme an der Veranstaltung hat der/die BesucherIn/Teilnehmerin zu bestätigen

- dass er/sie sich gesund und fit fühlt, die beabsichtigte Sportausübung vornehmen bzw. daran teilnehmen zu können bzw. bei allfälliger Unsicherheit davor einen Arzt aufgesucht hat
- nicht wesentlich mit dem COVID-19-Virus infiziert ist oder mit diesbezüglich infizierten Personen in welcher Art und Weise auch immer in Kontakt war
- dass er/sie sich nicht innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Betreten der Sportstätte in einem COVID-19-Risikogebiet aufgehalten hat oder er/sie sich aufgrund eines derartigen Aufenthaltes oder aufgrund eines Kontaktes zu einer infizierten Person in (auch nur häuslicher) Quarantäne ist oder sich befindet
- dass er/sie nicht zur Risikogruppe nach den Bestimmungen iZm der Bewältigung der Corona-Krise gehört

Weiters hat der/die BesucherIn/Teilnehmerin mit dem Betreten des Veranstaltungsortes bzw. Teilnahme an der Veranstaltung ausdrücklich zuzustimmen, dass

- er/sie dem Veranstalter oder von diesem beauftragten Dritten seine personenbezogenen Daten, nämlich Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Daten über seine Gesundheitszustand bzw. Notfallkontaktdaten sowie genaue Bezeichnung der Sporteinheit, Reservierungsnummer bzw. Platz-/Zimmernummer, bekanntgibt und ausdrücklich seine Einwilligung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten durch den Veranstalter erteilt, insbesondere zur Offenlegung seiner Gesundheits- bzw. Notfallkontaktdaten an die zuständigen (Gesundheits)Behörden für den Fall, dass er/sie an COVID-19 erkrankt ist oder

Verdachtssymptome zeigt.

- der Veranstalter Zugangs-/Zutritts- und auch Identitäts- bzw. Anwesenheitskontrollen durchführen kann. Diesbezüglich wird auf die entsprechende Datenschutzerklärung des Veranstalters der Sportausübung (abrufbar unter www.wat20.at verwiesen.
- Er/sie den Anweisungen des Veranstalters der Sportausübung oder deren beauftragten Dritten befolgen wird, andernfalls von diesen auch ein Verweis bzw. Ausschluss von der Veranstaltung bzw. Veranstaltungsort ausgesprochen werden kann. Auch einem Verweis oder Ausschluss hat er/sie unverzüglich zu befolgen.
- dass Eltern bzw. Aufsichtspflichtige für ihre Kinder oder Aufsichtsbefohlenen verantwortlich sind bzw. für diese bzw. mit diesen (dann solidarisch) haften
- er/sie auf entsprechende Aufforderung des Veranstalters der Sportausübung oder deren beauftragten Dritten auch die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Verhaltensregeln durch seine/ihre Unterschrift bestätigen.

TeilnehmerInnen werden ersucht, wenn möglich, bereits in Sportkleidung zu kommen. Falls vorhanden und für das Sportangebot benötigt, nach Möglichkeit ist eine eigene Gymnastikmatte mitzubringen.

2. Veranstaltungsort

Die Veranstaltung findet in mehreren, voneinander abgegrenzten Veranstaltungsorten statt, und zwar wie beiliegend dargestellt in

- Hopsagasse 5 (Gymnastiksaal, Clubsaal)
- Hopsagasse 7
- Dietmayergasse 3 (Turnsaal, Gymnastiksaal)
- Spielmannsgasse 1 (Turnsaal)
- Spielmannsgasse 3 (Turnsaal)
- Stromstraße 40/Vorgartenstraße 42 (Turnsaal)
- Durchlaufstraße 23 (Turnsaal)
- Stromstraße 44 (Turnsaal)
- Allerheiligenplatz 7 (Turnsaal)
- Parhammerplatz 18 (Turnsaal)

Detaillierte Aufstellung siehe Excel-Liste (Sportprogramme Herbst 2020) im Anhang.

An den Zutritten werden die jeweils für die Veranstaltung gültigen rechtlichen Bestimmungen, vor allem im Hinblick auf einzuhaltenden Mindestabstand, MNS-Pflicht, Hygienebestimmungen, sowie die Betretungs-/Teilnahmebedingungen in leicht verständlicher Form (allenfalls als Schautafeln) ausgehängt.

Zu den einzelnen Veranstaltungsorten haben nur jene Personen Zutritt, die zuvor ihre personenbezogenen Daten wie in Punkt 1 Abs. 3 erster Punkt angeführt, bekanntgegeben haben/deren Name, Adresse, Telefonnummer erfasst wurde.

3.Verantwortlichkeit

Covid-19-Beauftragter

- Bei einer Anzahl von mehr als 100 Personen (ab August 2020 von mehr als 200 Personen) wird ein Covid -19-Beauftragter bestellt.
- Der Covid-Beauftragte unterstützt den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten und ist für die Umsetzung, Kontrolle und Dokumentation des Covid-19-Präventionskonzepts verantwortlich.
- Der Covid-Beauftragte schult alle an der Veranstaltung beteiligten Teilnehmer, insbesondere alle Mitarbeiter/ an der Abwicklung der Veranstaltung beteiligten Personen in folgenden Bereichen:
 - Erkennen von möglichen Covid -19-Symptomen
 - Anleitung zum selbstständigen Gesundheitscheck
 - Besonderheiten hinsichtlich der notwendigen Eigenschutz- und Fremdschutzmaßnahmen
 - erforderlichen Hygieneregungen
 - Vorgehen bei Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall
 - Vorgehen bei Auftreten besonderer VeranstaltungssituationenDie Schulung sowie deren Teilnehmer daran sind zu dokumentieren.
- Des Weiteren dient der Covid-Beauftragte als erste Ansprechperson für die Behörden.
- Zusätzlich steht der Covid-Beauftragte auf der Sportstätte als Ansprechperson für die Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung.
- Ein Covid-19-Beauftragter benötigt keine besonderen Ausbildungen - jedoch werden diese dringend empfohlen (Besuch von Kursen, Einlesen in die Vorschriften, Verordnungen und Präventionskonzepte etc.).

Name: Claudia Gavac

Email: info@wat20.at

Telefon: 01 33 25 188

Mobil: 0664/49 32 471

Name: Lena Emersberger

Email: lena.emersberger@chello.at

Mobil: 0699 / 136 10 960

Veranstalter

WAT Brigittenau

Email: info@wat20.at

Telefon: 01 33 25 188

Mobil: 0664/49 32 471

Regelungen zur Steuerung der Besucherströme

Wie in Punkt 2 ausgeführt, gibt es mehrere, voneinander abgegrenzte Veranstaltungsorte.

Es wird nur die für die Veranstaltung (Indoor) zulässige Höchstzahl an Personen der Zutritt gewährt, wobei die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Personen nicht in diese Höchstzahl einzurechnen sind.

Auf der ASKÖ Sportanlage Hopsagasse erfolgt der Zugang zum Gymnastiksaal über den Haupteingang zum Garderobentrakt. Der Ausgang findet über die Türe zum Outdoorplatz statt. Zwischen hintereinander stattfindenden Sportangeboten besteht ein Zeitpuffer von 10 Minuten. Es stehen zwei Garderobenräume zur Verfügung, die abwechselnd verwendet werden können. In den Garderobe ist eine Maske zu tragen.

In den Schulen betreten die TeilnehmerInnen den Turnsaal durch die Garderobe, die Nachfolgenden Gruppen verwendet einen andere Garderobe als die davor außerdem sind 10 Minuten zwischen den Sportangeboten, damit sich die Gruppen nicht im Turnsaal überschneiden.

Verhalten auf der Sportstätte/am Veranstaltungsort:

3A.Sportausübung

Bei Betreten und während des Aufenthaltes sowie bei der eigentlichen Sportausübung sind sämtliche im Zusammenhang mit der Corona-Krise erlassenen Richtlinien und Leitfäden und Empfehlungen des zuständigen Bundesportfachverbandes einzuhalten.

Jedenfalls ist einzuhalten:

- Bei der direkten Sportausübung ist kein MNS zu tragen.

3B. Betreten und Aufenthalt von anderen Räumlichkeiten:

Bei Betreten und während des Aufenthaltes von anderen Räumlichkeiten sind sämtliche im Zusammenhang mit der Corona-Krise für diese Räumlichkeiten allenfalls erlassenen Richtlinien und Leitfäden und Empfehlungen des zuständigen Bundesministeriums einzuhalten.

Jedenfalls ist einzuhalten:

- Beim Betreten einer Schule ist ein MNS zu tragen
- Ein MNS ist in der Garderobe zu tragen, wenn der 1 Meter Abstand nicht eingehalten werden kann.

spezifische Hygienevorgaben:

- **REGELMÄSSIG LÜFTEN**

- **ABSTAND HALTEN!**
 - Wenn möglich mindestens 1 Meter zu allen anderen Personen.
 - Körperkontakt vermeiden.

- **BESONDERS VORSICHTIG SEIN!**
 - Nur moderate Aktivitäten.
 - Riskante Elemente vermeiden!

- **HYGIENE – MASSNAHMEN EINHALTEN**
 - Die Trainingsgeräte bitte nach Benützung mit Desinfektionsmittel reinigen (Flächendesinfektionsmittel, Seife und Einmalhandtücher werden zur Verfügung gestellt)
 - Die Hände bitte gründlich mit Seife reinigen

Zur Desinfektion der Hände beim Betreten der Veranstaltung und erforderlichenfalls auch während des Aufenthaltes steht Desinfektionsmittel bzw. Seife zur freien Entnahme zur Verfügung, wobei aber der/die Teilnehmer grundsätzlich auch eigenes Desinfektionsmittel bzw. Seife mitführen und verwenden sollte.

Die BesucherInnen/TeilnehmerInnen haben jedenfalls eine eigene den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung mitzuführen, bereitzuhalten bzw. unaufgefordert zu verwenden.

Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,

- Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art muss die betroffene Person
 - die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben
 - die Gesundheitshotline 1450 und die Vereinsführung kontaktieren.
- Die Vereinsführung hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt befolgen.
- Folgende Empfehlungen des BMBWF sollten beim Auftreten eines Verdachts- oder Krankheitsfalls unbedingt eingehalten werden:

Szenario A: Betroffener ist anwesend

- Der Verdachtsfall ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen.
- Die Vereinsführung muss sofort den Vereinsarzt sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt) informieren und mit ihr alle weiteren Schritte vereinbaren.
- Ist ein Minderjähriger betroffen, informiert die Vereinsführung unverzüglich die Eltern/Obsorgeberechtigten des unmittelbar Betroffenen.
- Die weitere Vorgehensweise wird von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt.
- Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt mit der betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit) durch die Vereinsführung mit Unterstützung des Covid-Beauftragten.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Szenario B: Betroffener ist nicht anwesend

- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Obsorgeberechtigten kontaktieren von zuhause aus unverzüglich die Gesundheitshotline 1450.
- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Obsorgeberechtigten informieren die Vereinsführung.
- Unmittelbar danach sind von der Vereinsführung der Vereinsarzt und die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt.
- Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Vereinsführung unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit) durch die Vereinsführung mit Unterstützung des Covid-Beauftragten.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.